

gebildeten Lehrling voraussichtlich gern nehmen, aber weniger zu dem Zwecke, um ihn vollends auszubilden, als vielmehr zu dem anderen: seine Vorkenntnisse bestmöglich auszunutzen. Nach meiner Meinung müßte deshalb von vornherein eine gewisse Vorsorge getroffen werden, daß eine solche Ausnützung nachher nicht möglich ist.

Ein zweites Bedenken ist das, ob sich genügende Bewerber um die Plätze in der Vorbereitungslehre finden werden, namentlich wenn — wie dies in Aussicht genommen zu sein scheint, und wie es auch als das Ideal anzusehen wäre — sich noch weitere drei Lehrjahre an die einjährige Vorbereitung schließen sollen. Vier Jahre Lehrzeit bewilligen die Eltern der Lehrlinge bekanntlich nicht gern. Zum mindesten dürfte man für die weiteren drei Lehrjahre kein Lehrgeld mehr fordern.

Das alles sind indessen Dinge, die man wohl vermuten, nicht aber als sicher behaupten kann. Wie sie sich in Wirklichkeit gestalten werden, muß erst die Zukunft lehren, wenn erst einmal der von Herrn Vogler gefaßte Plan zur Ausführung ge-

langt sein wird. Bedenkt man, daß in einem solchen Vorbereitungskurs unter allen Umständen dem Lehrling die eigentlichen Grundlagen eines jeden guten Uhrmachers: Feilen, Drehen und einige Anfänge in der Theorie sicherlich tadellos beigebracht werden, dann kann man im Interesse unseres Faches nur wünschen, daß die geplante Vorbereitungslehre greifbare Gestalt annehmen möge. Bekanntlich sind die Meisterlehren, in denen sich die jungen Leute jene Grundlagen erwerben können, nicht allzu dicht gesät. Ist aber einmal jene Grundlage vorhanden, dann kann auch ein Meister, der es gerade damit vielleicht nicht so genau genommen hätte, die weitere Ausbildung des Lehrlings mit gutem Erfolge in die Hand nehmen.

Ich möchte deshalb mit dem Wunsche schließen, daß die „Vorbereitungslehre“ möglichst bald zur Tatsache würde, damit einmal ein Anfang gemacht wird. Je nach dem Erfolge könnten dann in allen größeren Städten ähnliche Kurse eingerichtet werden.

F. S.



Dienstvertrag und Hilfsdienstpflicht. Über die Einwirkung der Hilfsdienstpflicht auf Dienstverträge gibt die Rechtsabteilung des Kriegsammtes folgendes bekannt: Was die bekannte Sechswochen-Entschädigung anlangt (H.G.B. § 63, 72 a. E. und Gewerbe-Ordnung § 133 c, Abs. 2, Satz 1), so ist ja den beteiligten Kreisen bekannt, daß es schon in Ansehung der Wehrpflicht sehr streitig ist, ob sie als „unverschuldetes Unglück“ im Sinne jener Gesetze aufgefaßt werden kann. Es ist aber wohl auch bekannt, daß die Frage von den Obergerichten, namentlich dem Kammergericht verneint wird. Die Rechtsabteilung des Kriegsammtes muß diesen Urteilen, die die Entstehungsgeschichte jener Gesetzesbestimmungen heranziehen, beipflichten. Dann läßt sich aber auch nicht sagen, daß die Heranziehung zur Hilfsdienstpflicht ein unverschuldetes Unglück wäre. Es braucht kaum besonders auseinandergesetzt zu werden, daß die gegenteilige Auffassung geradezu den Geist des Gesetzes verletzen würde. Das Gesetz richtet sich an alle Deutschen und ruft sie zum Dienste beim Vaterlande auf; die damit verbundenen Opfer wird jeder tragen müssen und gern tragen. Es ist ja auch durch § 8 des Gesetzes dafür gesorgt, daß das Einkommen der Hilfsdienstarbeit angemessen und auskömmlich sein soll. Sollten übrigens die Gerichte im Einzelfalle anders entscheiden und dem Angestellten usw. die Sechswochen-Entschädigung trotzdem zusprechen, so hätte es dabei natürlich sein Bewenden. Eine ausdrückliche Bestimmung, die dem entgegenstände, enthält das Hilfsdienstgesetz nicht. Im Vorstehenden ist nur die Rechtsmeinung der Rechtsabteilung des Kriegsammtes zum Ausdruck gebracht worden.

Schweizerische Edelmetallkontrolle. Wie das Eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren bekannt gibt, wurden im Jahre 1916 von den schweizerischen Kontrollämtern 688 497 goldene (1915: 318 982), 3 094 663 silberne (1915: 1 570 661) und 3147 Platin-Uhrgehäuse (1915: 1180), sowie 141 597 goldene und silberne Schmucksachen und Geräte (1915: 72 685 Stück) amtlich gestempelt. Außerdem wurden 18 960 Proben von Gold- und Silberbarren (Lingots) ausgeführt (1915: 15 395).

Die Ehrlichkeit im Zeugnis. Wir haben folgenden Fall kennen gelernt: Ein Kollege hatte einem abgehenden Gehilfen die Ehrlichkeit im Zeugnis bescheinigt. Nach seinem Abgang fehlten zwei Uhren. Der Kollege glaubt, Grund zum Verdacht gegen den Gehilfen zu haben, und befürchtet nun, daß andere Kollegen mit dem Gehilfen schlechte Erfahrungen machen und daraus Entschädigungsansprüche gegen ihn (den Aussteller des Zeugnisses) herleiten könnten. Auf diese Seite der Angelegenheit gehen wir hier nicht ein, sondern nur auf die Frage: Ist es notwendig oder überhaupt zulässig, die Ehrlichkeit eines Gehilfen ausdrücklich zu bescheinigen? Die Unredlichkeit ist eine verschwindende Ausnahme, die Ehrlichkeit eine ganz überwiegende Eigenschaft unseres Gehilfenstandes. Wäre der Schreiber dieser Zeilen noch Gehilfe, so würde er ein Zeugnis ablehnen, in dem ihm die Ehrlichkeit ausdrücklich bescheinigt wird. Denn die

versteht sich ganz von selbst! Eine solche Bescheinigung wirkt auf den ehrlichen Gehilfen lediglich wie eine unterdrückte Beleidigung, jedenfalls wirkt sie peinlich. Wenn die Kollegen hiernach handeln wollten, kämen sie auch nicht in die unangenehme Lage des eingangs erwähnten Uhrmachers. Denn wer wirklich schlechte Erfahrungen macht, kann das im Zeugnis durch kühle Abfassung oder dergleichen zum Ausdruck bringen, nötigenfalls die Wahrheit ohne Umschweife angeben. In den übrigen Fällen wird am besten die Ehrlichkeit als selbstverständlich im Zeugnis nicht erwähnt. Damit ist der Kollege dann in allen Fällen gedeckt, auch wenn der Abgehende sich wirklich in Ausnahmefällen hinterher als schwarzes Schaf erweisen sollte.

Alle Tauchboote heraus!

Wie vom Alpdruck hat uns das Wort befreit:
Zum letzten Stoß just die rechte Zeit!
Denn mächtig Genossen sind uns zur Hand:
Die Welternie knapp, wenig Kohlen im Land,
Noch weit mehr als wir muß der Feind entbehren, —
Und will er die Friedensstimmen nicht hören,
So sind wir gerüstet zum letzten Strauß,
Den Frieden zu zwingen durch U-Boot heraus!
Zur letzten Tat alle Muskeln gestrafft!
Jetzt gibt's kein Zurück mehr. Mit äußerster Kraft
Gilt's rücksichtslos und mit schärfsten Waffen
Den langersehnten Frieden zu schaffen.
Der Tauchboote Lauf ist nicht mehr beschränkt,
Und Schiff auf Schiff wird nun versenkt,
Das sich den feindlichen Staaten naht
Mit Waffen und Gütern. Die teuflische Saat,
Die, uns zu verderben, der Feind gestreut,
Bringt ihm vielleicht selbst das Todeskleid.
Zum letzten Gang geht's in Ost, West und Süden
Durch Kampf zum Sieg, zum ruhmvollen Frieden!

Richard Lange.

Konkurrenzklausele und Hilfsdienstpflicht. Bekanntlich kommt es bei Klagefällen aus Anlaß der Konkurrenzklausele hauptsächlich darauf an, ob der Angestellte das Vertragsverhältnis zur Beendigung bringt, oder der Arbeitgeber. Tritt der Angestellte ohne Not aus, so tritt die Konkurrenzklausele in Wirksamkeit. Entläßt ihn der Arbeitgeber, ohne daß ein erheblicher Anlaß dafür in der Person seines Angestellten vorliegt, so geht er des Anrechts auf die ihm aus der Konkurrenzklausele zustehenden Rechte verlustig. In diesem Sinne sind bisher die Gerichtsentscheidungen ergangen. Das Hilfsdienstgesetz hat nun in diesen Beziehungen neue Rechtsfragen aufgeworfen, die von der Rechtsabteilung des Kriegsammtes folgendermaßen beantwortet werden:

Es sind hierbei zwei Fragen zu unterscheiden:

1. Wird das Wettbewerbsverbot dadurch verletzt, daß der Handlungsgehilfe usw. einem Betriebe „überwiesen“ wird, der als Konkurrenzbetrieb anzusehen ist? Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Denn der Zwang zum vaterländischen Hilfsdienst macht die Unterlassungspflicht, die der Gegenstand des Wettbewerbsverbotes ist, unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist vom Handlungsgehilfen usw. nicht zu vertreten. Er wird also vom Wettbewerbsverbot für die Zeit der „Überweisung“ frei (vergleiche B.G.B. § 275, 323). Dies gilt aber — von möglichen Ausnahmefällen abgesehen — immer nur, wenn der Hilfsdienstpflichtige „überwiesen“ wird. Wenn er sich freiwillig